

Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Blütlinger Holz";

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 75 und EU-Vogelschutzgebiet V 29 „Landgraben- und Dummeniederung“

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1 1. a)	<p><u>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Góhrde, Stellungnahme eingegangen am 12.10.2018</u></p> <p>Zur Verordnungskarte: Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand sollte verzichtet werden. Wir empfehlen daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Sie ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.</p> <p>Für den VO-Text empfehlen wir folgende Formulierung: „Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die Lebensraumtypen-Flächen wird besitzartenübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen wurden bereits in der Verordnungskarte, die öffentlich auslag, nicht mehr dargestellt. Die Darstellung der Lebensraumtypen wird allerdings beibehalten, auch wenn sie aufgrund der möglichen natürlichen Dynamik der Flächen eine Momentaufnahme darstellt. Es ist unbestritten, dass Wälder generell einer gewissen natürlichen Entwicklung unterliegen, so dass eine flächige, kartografische Darstellung von Lebensraumtypen in der Verordnung als nicht sinnvoll angesehen werden könnte. Eine Verordnungskarte ohne Lebensraumtypen würde jedoch dem Bestimmtheitsgebot und auch den Mindestanforderungen an die Erhaltungszustände nicht gerecht werden. Schließlich muss auch für die Allgemeinheit und für die Untere Naturschutzbehörde als Grundlage für den Vollzug der Verordnung dargestellt werden, in welchen Bereichen welche Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten sollen. Daher wird in die Begründung aufgenommen, dass die räumliche Verteilung der wertgebenden Lebensraumtypen in der maßgeblichen Verordnungskarte eine Momentaufnahme darstellt, die sich mittel- bis langfristig ändern kann. Grundsätzlich gilt das Verschlechterungsverbot der EU weiterhin. Um einer zu großen</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Begründung Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Zudem wird die Karte häufig durch verschiedene Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar.</p>	<p>Verschiebung und damit einer tatsächlichen Verschlechterung der Erhaltungszustände der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im Gebiet entgegenzuwirken, werden jeweilige Mindestangaben zur Flächengröße der Lebensraumtypen auf Basis der Meldung in der Begründung beziffert. Lediglich zum Lebensraumtyp 9160 (Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald) wird in der Verordnung eine Mindestangabe von 92 ha in § 7 Abs. 2 b) formuliert.</p>
1. b)	<p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1a, 2a und 2b: Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, daher kann dieses nicht kontinuierlich hoch sein. Wir empfehlen an dieser Stelle folgende Formulierung: „Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) beschreiben einen grundsätzlichen Anspruch auf bestimmte Zustände der wertgebenden LRT. Diese werden nachfolgend in den Freistellungen des § 4 auch quantitativ präzisiert, z. B. bestimmte Zahlen von Habitatbäumen und Totholz pro ha. Die Festlegungen zu den wertgebenden Wald-LRT resultieren verbindlich aus dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Walderlass). Über diese Mindestanforderungen des Erlasses geht die Verordnung nicht hinaus. Auch im Erlass wird die Anforderung nach dauerhafter Anwesenheit einer Mindestanzahl von Habitatbäumen und Totholz formuliert. Eine Verordnung richtet sich an Menschen, nicht an die Natur. Sollte es aufgrund natürlicher Ereignisse, also durch höhere Gewalt, zu erheblichen Verlusten an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, kann dies nicht der forstlichen Bewirtschaftung zur Last gelegt werden. Jedoch müsste dann einvernehmlich abgestimmt werden, wie mit der unvorhersehbaren Situation umzugehen ist, um den geltenden rechtlichen Anforderungen Genüge zu tun.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>Ein kontinuierlich oder überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen und Totholz kann nicht verlangt werden, da die Strukturverhältnisse aufgrund der natürlichen Dynamik Schwankungen ausgesetzt sind, wobei das Adjektiv „hoch“ allerdings unbestimmt ist. Sachgerecht ist das Verlangen eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG): „Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind [...] ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen“.</p>
1. c)	<p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2a: Wir bitten von einem „möglichst intaktem Wasserhaushalt“ und einer „möglichst intakten Bodenstruktur“ zu sprechen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der Arbeitshilfe „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2017) sollen sich alle den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bestimmenden ökologischen Erfordernisse, wie z. B. Standortverhältnisse oder Abwesenheit von Beeinträchtigungen, in den Erhaltungszielen wiederfinden. Formulierungen wie „möglichst“ o. ä. sollten nicht verwendet werden, da sie zu viel Interpretationsspielraum lassen.</p>
1. d)	<p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2b: Auf Grund der Kleinflächigkeit des LRT 9130 kann nicht gewährleistet werden, dass „alle Altersphasen in möglichst kleinräumigen, mosaikartigen Strukturen“ vorhanden sind. Wir empfehlen daher den Satz wie folgt zu formulieren: „möglichst alle Altersphasen in kleinräumigen, mosaikartigen Strukturen“</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Formulierung wird gem. den Erhaltungszielen des Vollzugs hinweis des NLWKN angepasst: „... Die von Rotbuchen dominierten Bestände enthalten die lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Rotbuche (Fagus sylvatica) sowie Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea) und Hainbuche (Carpinus betulus) mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in kleinräumigen, mosaikartigen Strukturen, ...“.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1. e)	<p>Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4: Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein. Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde hier positiven Effekten entgegenstehen. Eine Einschränkung von Hobbyzwecken wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Einsatz von Drohnen zwar nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 (VO zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017) über Naturschutzgebieten verboten ist, von diesem Verbot allerdings nicht der Betrieb durch oder unter Aufsicht von Behörden nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 der selbigen Verordnung erfasst ist. Da die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Niedersächsischen Landesforsten vom 16.12.2004 die Aufgaben der vor Anstaltsgründung vorhandenen Behörden übernommen hat, stellt sie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Rechtsnachfolgerin des Landes dar. Daher empfehlen wird folgende Formulierung: „...abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung des BMVI ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltschaftsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige/Zustimmung/Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen. Für den Einsatz von Drohnen zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist nach Prüfung des Einzelfalles die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung gegeben. Diese Zustimmung kann auch längerfristig erteilt werden oder für Fallgruppen, z. B. Rehkitzsuche in Grünland vor der Mahd oder zu Forschungszwecken und Gebietskontrollen.</p>
1. f)	<p>Zu § 3 Abs. 1 Nr. 11: Auf Grund des nachgewiesenen Vorkommens von Seeadler und Schwarzstorch, sowie weiteren unter Schutz stehenden Vogelarten, plädieren wir für einen 3000m Radius.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage des aktuellen Seeadler-Brutstandortes im NSG Blütlinger Holz und den Abstandskriterien gemäß des sogenannten Windenergie-Erlasses und Artenschutzleitfadens wurde der Puffer um das NSG, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, auf 2.500 Meter ausgelegt. Somit ist gewährleistet, dass zwischen dem Seeadler-Horst und den Windenergieanlagen ein Abstand von 3.000 m vorhanden ist, um das Kollisionsrisiko zu reduzieren.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1. g)	<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2c: Werden Maßnahmen im Bereich der Verkehrssicherungspflicht vom Flächeneigentümer getroffen, handelt es sich dabei um eine Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit. Die Flächeneigentümer sind zudem verpflichtet akute Gefahren unverzüglich (ein Zustimmungsvorbehalt verzögert die Durchführung der Maßnahme) zu beseitigen oder den Bereich ausreichend abzusperren. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben bitten wir um eine generelle Freistellung der verkehrssicherungspflichtigen Maßnahmen. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass bei einer starken zeitlichen Verzögerung im Zustimmungsverfahren oder Untersagung einer Verkehrssicherungsmaßnahme die Haftung für etwaige Schäden Dritter auf die UNB übertragen werden kann. Daher empfehlen wir folgende Formulierung: „und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) VO sind freigestellt: „das Betreten und Befahren des Gebietes und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten“. Ein Zustimmungsvorbehalt ist demnach nicht gegeben. Es handelt sich um eine reine Anzeigepflicht, die Zustimmung der UNB ist nicht erforderlich, zeitliche Verzögerungen sind demnach nicht gegeben.</p>
1. h)	<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2e: Die Beseitigung oder das Management von invasiven/gebietsfremden Arten finden entweder im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung oder des Gebietsmanagements durch den Flächeneigentümer statt. Daher ist die Regelung unter Nr. 2e doppelt und sollte daher gelöscht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese ausdrückliche Freistellung zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten erfolgt auf Grundlage der Musterverordnung. Mit dieser Regelung wird auch dem Handlungserfordernis gegenüber potentiellen negativen Folgen der Ausbreitung dieser Arten Rechnung getragen. Da hier dem Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Berichtspflicht gem. § 40 a) BNatSchG obliegt, muss zumindest eine Anzeige solcher Maßnahmen erfolgen.</p>
1. i)	<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4: Wir empfehlen zum besseren Verständnis für die Allgemeinheit die Begriffe „WHG“ und „NWG“ im Verordnungstext auszuschreiben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Verordnungstext wird entsprechend ergänzt.</p>
1. j)	<p>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1: Nach dem USE von 2015 sowie dem konkretisierenden Erlass des MU und des ML vom 19.02.2018 sind die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Höhlenbäume und des stehenden Totholzes für die wertgebenden Vogelarten</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>nicht auf Waldflächen anzuwenden, die keine wertbestimmende LRT sind. Des Weiteren handelt es sich bei diesen Regelungen um LÖWE Erlass Regelungen, die in einer VO keine Bedeutung finden sollen, da es sich um innerbetriebliche Vorgaben handelt welche z.B. für den Privatwald nicht greifen.</p> <p>Vor allem die Regelungen von „5 Horst- und Stammhöhlenbäume oder stehendem oder liegendem Totholz je vollem ha“ ist eine sehr strenge und scharfe Regelung der Forstwirtschaft auf nicht-LRT Flächen. Eine derartige Vorgabe kann aus deren Sicht nicht akzeptiert werden. Wir bitten daher, die Punkte unter 1 zu bearbeiten und die generelle Freistellung der Forstwirtschaft auf nicht LRT Flächen zu beregeln.</p>	<p>muss hier auf die Mindestanforderungen gem. LÖWE-Erlass zurückgegriffen werden. Hier heißt es unter Punkt 2.7 d) „Es sollen rechtzeitig geeignete Altbäume ausgewählt werden, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel- bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden. Verbliebene Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhälter früherer Mittelwälder) sollen nicht genutzt werden. In älteren Beständen (in der Regel ab beginnender Zielstärkennutzung) sollen durchschnittlich mindestens fünf Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden.“ Siehe auch § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG: „Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind [...] ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen“.</p> <p>Die Niedersächsischen Landesforsten geben außerdem in ihrer Broschüre „Waldstück“ vom Sommer 2018 auf S. 7 an, dass in ihren Wäldern durchschnittlich 15 Biotopbäume pro ha vorhanden sind. Als überdurchschnittlich müsste demnach alles gewertet werden, was mehr als 15 Biotopbäume pro ha aufweist, sodass die Forderung von 5 Horst- und Stammhöhlenbäumen oder stehendem oder liegendem Totholz pro ha nicht als streng bezeichnet werden kann, vielmehr entspricht dies der verbindlichen Erlasslage.</p>
1. k)	<p>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2: Redaktioneller Hinweis: Die Darstellung von Waldflächen mit wertbestimmenden LRT sollte wie bereits beschrieben auf einer Beikarte zur Begründung erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzgebietsverordnung besteht aus Verordnungstext, maßgeblicher Karte und einer Begründung. Die maßgebliche (= rechtsverbindliche Karte hat die Flächen darzustellen, für die flächenbezogene Regelungen des Verordnungstextes gelten sollen. Erfolgt dies nicht in der maßgeblichen Karte ist die Regelung rechtlich unbestimmt und für niemanden rechtsverbindlich umsetzbar – sowohl durch den Bewirtschafter als auch für die</p>

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
 Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		zuständige Behörde bei Verstößen. Die Darstellung lediglich in einer nicht verbindlichen Beikarte genügt nicht dem Anspruch der rechtsverbindlichen hoheitlichen Sicherung eines FFH-Gebietes. Maßgeblich ist dabei der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, nicht ein unbestimmter Zustand, der durch zukünftig statistisch zu erwartende Veränderungen irgendwo eintreten mag oder auch nicht. Siehe auch lfd. Nr. 1 a).
1. I)	<p>Zu § 4 Abs. 4 Nr.2a: Eine Verjüngung durch Lochhiebe (0,2 ha) ist für die Verjüngung von Eichenbeständen nicht zielführend. Das Zusammenkommen negativer Einflüsse (Lichtbedarf, Wildverbiss, Prädation der Eicheln, Mehltau etc.) verhindert die natürliche Verjüngung der Eiche auf den meisten Waldstandorten. Der langfristige Erhalt der Eichenwälder zur Sicherung der Habitatkontinuität kann nur über künstliche Verjüngung auf ausreichend großen Flächen gesichert werden. Notwendig hierfür sind gemäß Leitfaden des MU/ML vom 19.02.2018, S. 35 „kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen“. Dies wurde bereits 2008 in der „Entscheidungshilfe zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura2000-Gebieten der Niedersächsischen Landesforsten“ zwischen dem NLKWN und den NLF abgestimmt.</p> <p>Laut Aussage des MU/ML (Leitfaden) werden Lochhiebe mit einer Größe unter 0,5 ha den lichtökologischen Ansprüchen der Eiche nicht gerecht und stellen grundsätzlich keine geeignetes Mittel dar, den Anteil von unterrepräsentierten jungen Eichenbeständen zu erhöhen. Weiter führen beide Ministerien im genannten Leitfaden aus, dass sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche unter einem Altbestand kaum natürlich verjüngen, sodass in der Regel eine Kulturanlage erforderlich wird, um die Eichen-LRT langfristig zu erhalten.</p> <p>Um eine klare und praxisnahe Regelung in der Verordnung zu definieren, bitten wir, die bisherige Freistellung um folgende Passage zu erweitern:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Text der Verordnung wird um die Freistellung der Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha ergänzt. Da mit der Regelung unter § 4 Abs. 6 ohnehin alle Maßnahmen freigestellt werden, die im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes stattfinden, ist eine weitergehende Bestimmung zur Zustimmungspflicht an dieser Stelle nicht erforderlich.</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen öffentlicher Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>„...ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Holzentnahmen in Eichen-Lebensraumtypen durch Kleinkahlschläge bis 0,5 ha sind freigestellt; bis 1,0 ha anzeigepflichtig und über 1,0 ha zustimmungspflichtig.“</p>	
1.m)	<p>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2k: Diese Regelung trifft nur auf die LRT 91E0 und 9160 zu. Des Weiteren ist sie nicht erlasskonform formuliert. Wir bitten um folgende Anpassung: „Auf Waldflächen des LRT 91E0 oder 9160 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Formulierung wird den Vorgaben des Erlasses angepasst, allerdings werden alle LRT einbezogen. Einer Ausnahme für den LRT 9130 kann nicht zugestimmt werden, da die insgesamt nur 2,5 ha dieses LRT sich auf mehrere kleine Flächen verteilen und jeweils von größeren Flächen LRT 9160 umschlossen sind, so dass eine Entwässerungsmaßnahme immer auch Auswirkungen auf den LRT 9160 zur Folge haben würde.</p>
1. n)	<p>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4: Laut der aktuellen Basiserfassung gibt es im NSG keine Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweisen. Die Regelungen unter Nr. 4 sind daher nicht zutreffend und sollten ebenso aus Grund der Übersichtlichkeit einer VO gelöscht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Obwohl für alle Lebensraumtypen die jeweiligen Erhaltungszustände zu einem Gesamterhaltungszustand „B und C“ gem. Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (ML, MU 2018) nach der Basiserfassung von 2017 zusammengefasst wurden, werden auch die Regelungen für den Erhaltungszustand „A“ in der Verordnung aufgeführt, die dann gelten, wenn sich der Gesamterhaltungszustand von „B“ zu „A“ ändern sollte. Denn grundsätzlich wird für jede Waldfläche mit Lebensraumtyp der Erhaltungszustand „A“ angestrebt.</p>
1.o)	<p>Zu § 7 Abs. 2: Hier sollte die Regelung des SPE-Erlasses übernommen werden. Dieser sieht vor, dass der Bewirtschaftungsplan der UNB hinsichtlich der Überprüfung der Maßgabe des Unterschutzstellungserlasses (also nur für Inhalte, die im Erlass geregelt werden) übersandt wird und hierbei eine Zustimmung notwendig ist. Für die anderen Teile des BWP muss ausschließlich das Benehmen mit der UNB hergestellt werden. Es wird empfohlen, folgende Formulierung zu verwenden:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung in der Verordnung wird angepasst: „Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML. u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97) mit der Naturschutzbehörde des Landkreises</p>

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“
Äußerungen im Rahmen öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.</p>	<p>Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.“</p>
1.p)	<p>Ferner weisen wir darauf hin, dass die Aufzählung von den in den Bewirtschaftungsplänen aufzugreifenden Punkten nicht im Verordnungstext dargestellt werden sollen. Die Verordnung gibt durch die Benennung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele eine klare Vorgabe für die Bewirtschaftungspläne. Für die Planung der LRT Flächen wird zudem die UNB ins Benehmen gesetzt und hat dadurch die Möglichkeit sich entsprechend zu äußern. Die unter Abs. 2 Nr. a-e aufgezählten Vorgaben sollten daher unbedingt aus der VO gelöscht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorgaben gem. § 7 Abs. 2 können nicht gestrichen werden, da noch keine aktuelle überarbeitete Version des Bewirtschaftungsplanes für das Gebiet vorliegt und somit auch kein Einvernehmen der UNB. Des Weiteren soll durch diese Vorgaben eine langfristige Erhaltung der wertgebenden Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der wertgebenden FFH-Lebensraumtypen erzielt werden, was durch einen Bewirtschaftungsplan mit einer Dauer von nur 10 Jahren nicht langfristig und nachhaltig gewährleistet werden kann.</p>